

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 10	Bielefeld, den 23. September	1970
--------	------------------------------	------

### Inhalt:

	Seite	Seite
Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland	179	
Ausführungsbestimmungen zur Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes	182	
Richtlinien für die Kurseelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen	184	
Urlauberseelsorge 1971 im Ausland	185	
Vermögenswirksame Leistungen an Beamte	185	
Ergänzende Bestimmungen zum Reisekostengesetz	191	
Gleitende Neuwert-Versicherung	192	
Prüfungsamt für den kirchlichen Verwaltungsdienst	192	
Urkunde über die Aufnahme der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße in den Gesamtverband Hagen		192
Genehmigung der Satzungsänderung des Gesamtverbandes Hagen		192
Jahrestagung und Mitgliederversammlung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte		193
Tagungen des Mädchenwerks		194
Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Eickel und Hofstede-Riemke		194
Ausbildungslehrgang für Verwaltungslehrlinge		194
Persönliche und andere Nachrichten		195
Neu erschienene Bücher und Schriften		197

### Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland

(Kirchensteuerordnung/KiStO)

Vom 10. Dezember 1969 / 5. März 1970.

Auf Grund des Artikels 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Artikels 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird verordnet wie folgt:

#### § 1

(1) Die Kirchensteuern werden als Ortskirchensteuer von den Kirchengemeinden erhoben.

(2) Erheben Gesamtverbände, Gemeindeverbände oder Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen Kirchensteuern, treten diese an die Stelle der Kirchengemeinden.

#### § 2

(1) Die Kirchensteuern dienen zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse, soweit sonstige Einnahmen und Leistungen Dritter nicht ausreichen.

(2) Kirchliche Bedürfnisse im Sinne des Absatzes 1 sind die haushaltsplanmäßigen Ausgaben der Kirchengemeinden, der Gesamtverbände, der Gemeindeverbände und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und der übergeordneten kirchlichen Körperschaften sowie die Ausgaben für den Finanzausgleich.

#### § 3

Steuerpflichtig sind alle Gemeindeglieder gegenüber der Kirchengemeinde, in der sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 13 und 14 Absatz 1 des Steueranpassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung haben.

#### § 4

(1) Hat ein Gemeindeglied in mehreren Kirchengemeinden einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so hat jede Kirchengemeinde einen anteiligen Steueranspruch. Der anteilige Steueranspruch bestimmt sich nach der Bemessungsgrundlage und der Zahl der beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Soweit Steuerzahlungen an eine der beteiligten Kirchengemeinden geleistet worden sind, die deren Steueranspruch übersteigen, wird das Gemeindeglied befreit.

(3) Steht ein anteiliger Steueranspruch der Kirchengemeinde einer anderen Landeskirche oder einer anderen Landeskirche zu, sind die Vorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland anzuwenden.

#### § 5

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der

- a) auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in der steuerberechtigten Kirchengemeinde oder
- b) auf die Aufnahme in die Evangelische Kirche folgt.

(2) Die Steuerpflicht endet

- a) durch Tod mit dem Ablauf des Sterbemonats;
- b) durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts mit dem Ablauf des Monats,

in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist;

- c) durch Austritt aus der Evangelischen Kirche nach den staatlichen Vorschriften mit Ablauf des Monats, in dem der Austritt wirksam geworden ist.

#### § 6

(1) Kirchensteuern können erhoben werden

1. a) als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer, auch unter Festsetzung von Mindestbeträgen, oder
- b) nach Maßgabe des Einkommens auf Grund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Einkommen),
2. als Zuschlag zur Vermögensteuer (Kirchensteuer vom Vermögen),
3. als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen (Kirchensteuer vom Grundbesitz),
4. als Kirchgeld.

(2) Die Kirchensteuern nach Absatz 1 können nebeneinander erhoben werden. Die Kirchensteuern vom Einkommen nach Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) und b) können nicht nebeneinander erhoben werden.

(3) Die Kirchensteuer vom Einkommen sowie die Kirchensteuer vom Grundbesitz sind auf die Kirchensteuer vom Vermögen anzurechnen.

(4) Die Landessynode setzt den Tarif der Kirchensteuer vom Einkommen gemäß Absatz 1 Ziffer 1 b fest.

#### § 7

(1) Gehört der Ehegatte des Gemeindegliedes einer anderen steuerberechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft an (konfessionsverschiedene Ehe) und liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer vor, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen erhoben,

1. soweit die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer;
2. soweit ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer des (der) Ehegatten.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner.

Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzuhalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt veranlagt (§ 26 a des Einkommensteuergesetzes), so wird die Kirchensteuer vom Einkommen vom Gemeindeglied nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(3) Für die anderen Kirchensteuerarten gilt Absatz 2 entsprechend.

#### § 8

(1) Gehört der Ehegatte des Gemeindegliedes keiner steuerberechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer nach der in der Person des Gemeindegliedes gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(2) Werden die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt (§ 26 b des Einkommensteuergesetzes) oder wird ein gemeinsamer Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt, so ist bei dem Gemeindeglied die Kirchensteuer vom Einkommen anteilig zu berechnen. Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der gemeinsamen Einkommensteuer und Lohnsteuer zu berechnen, der auf den steuerpflichtigen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung der Einkommensteuergrundtabelle (Anlage zu § 32 a des Einkommensteuergesetzes) auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würde, auf die Ehegatten verteilt wird.

#### § 9

Für die Entstehung der Steuerschuld bei der Kirchensteuer vom Einkommen und beim Kirchgeld gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Einkommensteuer; für die Entstehung der Steuerschuld bei der Kirchensteuer vom Vermögen oder vom Grundbesitz gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Vermögensteuer oder der Grundsteuer.

#### § 10

Die Kirchensteuer vom Grundbesitz ist für alle Grundstücke des Gemeindegliedes zu entrichten, die innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Evangelischen Kirche im Rheinland liegen.

#### § 11

(1) Das Kirchgeld ist als festes oder gestaffeltes Kirchgeld zu erheben.

(2) Für das Kirchgeld kann das Einkommen oder der Grundbesitz als Bemessungsgrundlage dienen.

(3) Durch Kirchengesetz können

- a) Kirchgeldtarife gemäß Absatz 1 für die Kirchengemeinden festgesetzt werden und
- b) die Kirchengemeinden verpflichtet werden, Kirchgeld zu erheben.

#### § 12

(1) Die Kirchengemeinden bestimmen für das Steuerjahr die Steuerarten und die Steuersätze.

(2) Die Steuerbeschlüsse können für unbestimmte Zeit gefaßt werden. Ist ein Steuerbeschluß für ein Steuerjahr gefaßt, so gilt weiter, bis ein neuer Beschluß wirksam wird.

(3) Die Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Sie sind in ortsüblicher Form bekanntzumachen.

(4) Die Landessynode kann für die Kirchengemeinden die Steuerarten und Steuersätze durch Kirchengesetz einheitlich bestimmen. In diesem Falle tritt das Kirchengesetz an die Stelle von Steuerbeschlüssen der Kirchengemeinden.

#### § 13

(1) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze finden in der jeweils geltenden Fassung auf die Kirchensteuern entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist.

(2) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Strafrecht und das Strafverfahren sind — vorbehaltlich des Absatzes 3 — nicht anzuwenden.

(3) Das Steuergeheimnis ist unverletzlich. Die zu seinem Schutze geltenden staatlichen Vorschriften finden Anwendung.

(4) Säumniszuschläge und Stundungszinsen werden nicht erhoben.

#### § 14

Auf die Kirchensteuer sind Vorauszahlungen entsprechend den Vorschriften für die Maßstabsteuern zu entrichten. Für das Kirchgeld bestimmt die Kirchengemeinde Zeitpunkt und Höhe der Vorauszahlungen.

#### § 15

(1) Die Erhebung der Kirchensteuer vom Einkommen gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 kann den Finanzämtern übertragen werden.

(2) Die Erhebung der Kirchensteuer vom Grundbesitz und des Kirchgeldes können die Kirchengemeinden den Kommunalgemeinden übertragen. Die Übertragung ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Die Ermächtigung, die Erhebung des Kirchgeldes den Kommunalgemeinden zu übertragen, gilt nicht für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Verwaltung der Kirchensteuer gemäß Absatz 1 und 2 erfolgt gegen eine zu vereinbarende Vergütung.

#### § 16

Die Verjährungsfrist für Kirchensteuern beträgt fünf Jahre, bei hinterzogenen Kirchensteuern zehn Jahre.

#### § 17

Gelangen Kirchensteuern an andere als die nach § 3 berechtigten Kirchengemeinden, so sind die Steuern an diese Kirchengemeinden abzuführen.

#### § 18

(1) Übersteigt der an das Finanzamt entrichtete Steuerbetrag den Steueranspruch der nach § 3 berechtigten Kirchengemeinde, so hat diese den zuviel gezahlten Betrag dem Gemeindeglied zu erstatten.

(2) Ist die Kirchensteuer nach einem niedrigeren Hebesatz einbehalten worden als dem Hebesatz der nach § 3 berechtigten Kirchengemeinde, so ist der Unterschiedsbetrag von dieser Kirchengemeinde gesondert zu veranlagern.

#### § 19

(1) Die von den Finanzämtern verwalteten Kirchensteuern werden von dem zuständigen Verteilungsausschuß an die nach § 3 berechtigten Kirchengemeinden weitergeleitet.

(2) Der Verteilungsausschuß hat für die Kirchengemeinden insbesondere

- a) die Steuerbeträge anzufordern, die an außerhalb seines Bereichs gelegene Kirchengemeinden oder an andere Landeskirchen gelangt sind;
- b) die Steuerbeträge abzuführen, die außerhalb seines Bereichs gelegenen Kirchengemeinden oder anderen Landeskirchen zustehen;

c) den Verteilungsschlüssel der Steuerbeträge festzusetzen;

d) die Umlagen des Kirchenkreises und der Landeskirche einzubehalten und abzuführen.

(3) Über Art und Umfang der nach Absatz 2 Buchstabe a) und b) anzufordernden oder abzuführenden Steuerbeträge können Vereinbarungen getroffen werden.

(4) Durch Kirchengesetz kann eine von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 abweichende Regelung getroffen werden.

#### § 20

(1) Über Stundung und Erlaß von Kirchensteuern entscheiden die Kirchengemeinden.

(2) Soweit die Erhebung der Kirchensteuer den Finanzämtern übertragen ist, können die Finanzämter bei einer Stundung oder einem Erlaß der Maßstabsteuer auch den entsprechenden Teil der Kirchensteuer stunden oder erlassen.

(3) Erläßt die Kirchengemeinde Kirchensteuern, deren Erhebung den Finanzämtern übertragen ist, so hat die Kirchengemeinde den erlassenen Betrag an das Gemeindeglied zu erstatten.

#### § 21

Die von den Kirchengemeinden verwalteten Kirchensteuern werden nach Mahnung durch Abholung und, falls erforderlich, auf Antrag der Kirchengemeinde nach den staatlichen Gesetzen durch die staatlichen oder kommunalen Behörden betrieben.

#### § 22

(1) Dem im Lande Nordrhein-Westfalen wohnenden Gemeindeglied steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch zu. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides bei der Kirchengemeinde einzulegen, die den Steuerbescheid erlassen hat oder für die der Steuerbescheid durch das Finanzamt oder die Kommunalgemeinde erlassen wurde. Wird die Kirchensteuer vom Einkommen im Wege des Lohnabzugsverfahrens erhoben, so ist der Einspruch bei der nach § 3 steuerberechtigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, der auf den Lohnzahlungszeitraum folgt, in dem der Abzug erfolgt ist.

(2) Über den Einspruch entscheidet die Kirchengemeinde. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind bei Ablehnung von Stundungs- und Erlaßanträgen sinngemäß anzuwenden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 ist der Finanzrechtsweg gegeben. Die Vorschriften der Finanzgerichtsordnung finden Anwendung.

(5) Beteiligte Behörde (§ 57 der Finanzgerichtsordnung) ist die Kirchengemeinde, die den Steuerbescheid erlassen hat. § 122 Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung bleibt unberührt. Prozeßzinsen (§ 112 der Finanzgerichtsordnung) werden nicht erhoben.

(6) Einwendungen gegen die zugrunde gelegte Maßstabsteuer sind unzulässig.

## § 22 a

(1) Dem im Lande Hessen wohnenden Gemeindeglied steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Widerspruch zu. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides — vom Lohnsteuerpflichtigen bis zum Ablauf der Frist für den Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich — einzulegen.

(2) Der Widerspruch gegen die Kirchensteuer vom Einkommen, soweit sie vom Finanzamt erhoben wird, ist beim zuständigen Finanzamt einzulegen.

In den übrigen Fällen ist der Widerspruch bei der nach § 3 zuständigen Kirchengemeinde einzulegen.

(3) Über den Widerspruch entscheidet im Falle des Absatzes 2 Satz 1 das Finanzamt nach Anhörung des Landeskirchenamtes; in den übrigen Fällen die Kirchengemeinde.

(4) Gegen die Widerspruchsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht zu.

## § 23

(1) Zwischen leistungsfähigen und leistungsschwachen Kirchengemeinden eines Kirchenkreises wird ein Finanzausgleich durchgeführt.

(2) Zwischen leistungsfähigen und leistungsschwachen Kirchenkreisen wird ein Finanzausgleich durchgeführt. Ihn ordnet die Landessynode. Sie kann hierzu die Kirchenleitung ermächtigen; die Kirchenleitung hat das Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuß herzustellen.

## § 24

Die Kirchenleitung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

# Ausführungsbestimmungen zur Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes

Vom 4./11. Juni 1970

**Landeskirchenamt**  
Az.: 25602 / B 9 a—01

Bielefeld, den 31. 8. 1970

Im Anschluß an unsere Veröffentlichung vom 20. Juli 1970 — Az.: 21895/B 9a—01 — über die Änderung der Pfarrbesoldungsvorschriften (KABl. S. 127 ff.) geben wir nachstehend den Wortlaut der Ausführungsbestimmungen bekannt.

Auf Grund des § 80 der Pfarrbesoldungsordnung werden zur Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes vom 4./11. Juni 1970 folgende Ausführungsbestimmungen getroffen:

### Nr. 1

(Zu § 3 Abs. 4 PfBO)

1. Ergibt sich für einen Pfarrer, der vor dem 1. Januar 1969 erstmalig in einem Pfarramt angestellt worden ist, bei Anwendung des § 3 Abs. 4 PfBO eine längere Wartezeit bis zum Aufstieg nach Besoldungsgruppe A 14 als nach bisherigem Recht, so erfolgt das Aufrücken nach Besoldungsgruppe

## § 25

(1) Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt treten alle bisherigen Vorschriften des Kirchensteuerrechts außer Kraft.

Bielefeld, den 10. Dezember 1969.

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez. Dr. Wolf                      gez. D. Thimme  
(L. S.)

Düsseldorf, den 5. März 1970.

### Die Evangelische Kirche im Rheinland Kirchenleitung

gez. Himmelbach              gez. Dr. Pabst  
(L. S.)

---

**Der Kultusminister**      Düsseldorf, den 24. 8. 1970  
**des Landes Nordrhein-Westfalen**

VB 2 — 04 — 11 — 527/70

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen erteile ich der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1969 / 5. März 1970 gemäß § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1968 (GV. NW. S. 375) die staatliche Anerkennung.

Fritz Holthoff

A 14 weiterhin auf Grund des § 3 Abs. 4 der Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes vom 19. März / 10. April 1969 — KABl. R. S. 84 / KABl. W. S. 76.

2. Pfarrer, die auf Grund des § 12 des rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz vom 12. 1. 1967 (KABl. R. S. 17 ff.) und des westfälischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz vom 27. 10. 1967 (KABl. W. S. 165 ff.) im Pfarramt fest angestellt werden, können vom Ersten des Monats ihrer Anstellung an ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungs-

gruppe A 14 der Besoldungsordnung NRW erhalten, sofern sie in ihrem früheren Beruf ein Einkommen hatten, welches im Jahresdurchschnitt dem Grundgehalt von A 14 unter Hinzurechnung eines fiktiven Ortszuschlages nach ihrem bisherigen Wohnort und nach ihrem Familienstand entspricht.

3. Für Pfarrer, die gem. § 5 des Hilfsdienstgesetzes vom 15. 2. 1968 nach Ablauf der Hilfsdienstzeit weiterhin im Hilfsdienst wegen eines Sonderauftrags beschäftigt waren, oder für Pfarrer, die während der Hilfsdienstzeit für den Auslandsdienst freigestellt waren, beginnt die Wartezeit von 5 Jahren mit dem Ersten des Monats, der auf das Hilfsdienstjahr folgt.

#### Nr. 2

(Zu § 7 Abs. 1 a) Satz 3)

Mit Wirkung vom 1. 4. 1969 sind Studienzeiten insoweit beim Besoldungsdienstalter zu berücksichtigen, als sie die vorgeschriebenen Mindestzeiten im Sinne des § 7 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 um nicht mehr als zwei Jahre überschreiten. Studienzeiten im Sinne dieser Vorschrift sind die Zeiten, die zu dem für das Amt des Pfarrers nach Ausbildungsbestimmungen geforderten abgeschlossenen Studium gehören. Dabei können auch sogenannte Mischsemester (z. B. theol. et phil., theol. et soz., theol. et jur.) berücksichtigt werden. Nicht zu berücksichtigen sind (in Übereinstimmung mit dem staatl. Recht) z u s ä t z l i c h e, z. B. philologische, soziologische, medizinische oder juristische Semester eines Pfarrers. Ein Doppelstudium kann hinsichtlich des nach dem Pfarrerausbildungsgesetz nicht geforderten Studiums nicht zur Anwendung des § 7 Abs. 1 a Satz 3 führen.

#### Beispiele

Die Mindestzeit des vorgeschriebenen Hochschulstudiums (8 Semester = 4 Jahre) und die übliche Prüfungszeit (6 Monate) betragen zusammen 4 Jahre 6 Monate. Dazu können höchstens noch 2 Jahre tatsächliche Studienzeit (siehe oben) berücksichtigt werden.

##### 1. Tatsächliche Studiendauer:

- a) 5 Sprachsemester (Latinum, Graecum, Hebraicum)  
 b) 7 sprachfreie Semester Theologie  
 c) tatsächliche Prüfungsdauer: 6 Monate  
 zusammen 6 Jahre 6 Monate  
 Zu berücksichtigen:  
 a) bis c) 6 Jahre 6 Monate,  
 und zwar:  
 Mindestzeit für Studium und Prüfung: 4 Jahre 6 Monate  
 Noch zu berücksichtigende Studienzeit 2 Jahre

##### 2. Tatsächliche Studiendauer:

- a) 2 Sprachsemester (Hebraicum)  
 b) 3 Semester theol. et phil.  
 c) 3 Semester phil.  
 d) 4 Semester theol.

- e) tatsächliche Prüfungszeiten 6 Monate  
 zusammen (a bis e) 6 Jahre 6 Monate

Zu berücksichtigen (a + b + d + e) 5 Jahre — ,

und zwar:

Mindestzeit für Studium und Prüfung: 4 Jahre 6 Monate

Noch zu berücksichtigende Studienzeit — Jahre 6 Monate

##### 3. Tatsächliche Studiendauer:

- a) 3 Sprachsemester (Graecum und Hebraicum)  
 b) 2 Semester Theologie  
 c) 2 Semester beurlaubt  
 d) 5 Semester Theologie  
 e) tatsächliche Prüfungszeit 6 Monate / Prüfung nicht bestanden \*)  
 f) Fortsetzung des Studiums 1 Semester Theologie  
 g) erneute tatsächliche Prüfungszeit 6 Monate\*)  
 zusammen (a bis g) 7 Jahre 6 Monate  
 Zu berücksichtigen (a + b + d + f + g) 6 Jahre — ,  
 und zwar:  
 Mindestzeit für Studium und Prüfung: 4 Jahre 6 Monate  
 Noch zu berücksichtigende Studienzeit 1 Jahr 6 Monate

##### \*) Fußnote zu Beispiel 3, e und g:

Von den beiden tatsächlichen Prüfungszeiten von je 6 Monaten ist nur eine Prüfungszeit von 6 Monaten zu berücksichtigen, wenn der Prüfling während beider Zeiten mit dem theol. Studium ausgesetzt hat. Hat er während einer dieser beiden Prüfungszeiten das theol. Studium fortgesetzt, war er also nicht nur immatrikuliert, sondern hat er auch Vorlesungen gehört, und ist damit ein volles theol. Semester nachgewiesen, so wird auch dieses Semester als theol. Studiensemester berücksichtigt. Grundsätzlich kann für jede theol. Prüfung nur eine Prüfungszeit von 6 Monaten berücksichtigt werden.

##### 4. Tatsächliche Studiendauer:

- a) 1 Sprachsemester (Hebraicum)  
 b) 12 Semester Theologie (einschl. Promotion)  
 c) 8 Semester beurlaubt zum Soziologie-Studium tatsächliche Prüfungszeit  
 d) für 1. theol. Prüfung 6 Monate  
 zusammen (a bis d) 11 Jahre  
 Zu berücksichtigen a + b + d, aber nicht 7 Jahre, sondern nur 6 Jahre 6 Monate,  
 und zwar:  
 Mindestzeit für theol. Studium und Prüfung: 4 Jahre 6 Monate  
 Noch zu berücksichtigende Studienzeit — höchstens 2 Jahre

#### Nr. 3

(Zu § 61)

In der Vereinbarung zwischen der Landeskirche, dem Pfarrer und dem Rechtsträger ist festzulegen:  
 a) Daß der Pfarrer und der Rechtsträger die Sat-

- zung der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte . . . . als verbindlich anerkennen,
- b) daß der Rechtsträger die Pfarrstelle der Versorgungskasse anschließt und den Stellenbeitrag gemäß der Satzung an die Versorgungskasse zahlt,
  - c) daß die Versorgung nach einer bestimmten Beoldungsgruppe berechnet wird,
  - d) daß die Zusicherung nur für die Dauer des gegenwärtigen Amtes des Pfarrers gegeben wird,
  - e) daß die Zuruhesetzung des Pfarrers der Zustimmung des Landeskirchenamtes bedarf,
  - f) daß die Zusicherung ohne Anspruch auf Erstattung der geleisteten Zahlungen zurückgenommen werden kann, wenn trotz wiederholter Mahnung der Beitrag länger als 1 Jahr im Rückstand bleibt,
  - g) daß die Beteiligten sich der Entscheidung des Landeskirchenamtes unterwerfen hinsichtlich der Ruhensberechnung gemäß §§ 47—49 PfBO und der Bemessung von Bezügen, die gemäß § 50 an den Versorgungsberechtigten im Falle seiner Wiederverwendung zu gewähren sind.

#### Nr. 4

In den Ausführungsbestimmungen zur Pfarrbeoldungsordnung vom 26. September 1963 — KABl. R. Seite 214 / 23. September 1965 — KABl. W. Seite 106 — wird Nr. 13 gestrichen.

## Richtlinien für die Kurseelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 7. 1970  
Az.: 22978 / C 10—15

### Zweck der Kurseelsorge

#### § 1

Die Aufstellung eigener Kurprediger soll in den Kurorten im Gebiet der Landeskirche, die eine beträchtliche Anzahl evangelischer Kurgäste ausweisen, den vermehrten kirchlichen Dienst sicherstellen.

### Vorbereitung der Kurseelsorge

#### § 2

Zum Jahresbeginn haben die Kirchengemeinden, die den Dienst eines Kurpredigers wünschen, dem Landeskirchenamt mitzuteilen, an welchen Orten und für welche Zeit die Entsendung eines Kurpredigers gewünscht wird. Dieser Mitteilung ist eine Dienstbeschreibung für den Kurprediger und eine Aufstellung über den Beitrag der Kirchengemeinde für den Kurpredigerdienst beizufügen.

#### Beitrag der Kirchengemeinden:

Die Kirchengemeinden, in deren Bereich ein Kurprediger entsandt wird, sind verpflichtet:

- a) den Raum für die Gottesdienste zu beschaffen und für seine würdige Einrichtung zu sorgen;
- b) für den Organistendienst eine geeignete Kraft zu gewinnen;
- c) die Agenden, Gesangbücher und Geräte zur Verfügung zu stellen;

- d) eine im Gebiet der Kurgemeinde wohnende Vertrauensperson dem Kurprediger namhaft zu machen;
- e) für die Bekanntgabe des Kurpredigerdienstes und der Kurgottesdienste im Kurort zu sorgen;
- f) für die Bereitstellung einer Wohnung gemäß § 3 Abs. 4 zu sorgen;
- g) die Führung eines Tagebuches zu veranlassen.

### Bestellung des Kurpredigers

#### § 3

1. Die Kurpredigerstellen werden alljährlich im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben. Bewerbungen für den Kurpredigerdienst sind zu dem im Ausschreiben angegebenen Termin an das Landeskirchenamt in Bielefeld zu richten. Pfarrer der Landeskirche legen ihre Gesuche über den Superintendenten, Pfarrer anderer Landeskirchen legen ihre Gesuche unmittelbar vor. In dem Bewerbungsschreiben ist anzugeben, für welche Zeit der Pfarrer zur Verfügung steht, ferner ob und wann er schon einmal als Kurprediger tätig war.

Wünsche bezüglich des Ortes werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

2. Die Kurprediger werden vom Landeskirchenamt bestellt. Vorschläge der beteiligten Kirchenkreise und Kirchengemeinden werden berücksichtigt.
3. Für den Kurpredigerdienst wird aus kreiskirchlichen Mitteln eine Vergütung gewährt, deren Höhe das Landeskirchenamt festsetzt. Außerdem werden dem Kurprediger die Fahrtkosten vom Heimatort zum Ort des Kurpredigerdienstes und für die Rückfahrt erstattet. Pfarrern der Landeskirche werden bei Kurpredigerstellen bis zu 14 Tagen des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.
4. Die Kirchengemeinde hat dem Kurprediger für seine Person freie Unterkunft zu gewähren.

### Aufgaben des Kurpredigers

#### § 4

1. Der Kurprediger ist verpflichtet
  - a) sonntäglich und an evangelischen Festtagen nach der Ordnung der Gemeinde die Gottesdienste und nach Bedarf (etwa alle 14 Tage) Abendmahlsfeiern abzuhalten;
  - b) den Kurgästen hinreichende Möglichkeit zu seelsorgerlicher Aussprache zu bieten und zu diesem Zweck feste Sprechstunden bekanntzugeben; diese Sprechstunden können auch im Anschluß an den Gottesdienst gehalten werden;
  - c) Bibelstunden und Vorträge für die Kurgemeinde zu halten und Seelsorge in den Krankenhäusern zu übernehmen, wo es ausdrücklich vereinbart ist; um hier rechtzeitig eine Klarstellung zu schaffen, wird der Kurprediger alsbald nach seiner Beauftragung mit dem für den Kurort zuständigen Pfarrer Beziehung aufnehmen und sich mit ihm über den von ihm gewünschten Dienst verständigen;
  - d) das unter § 2, g erwähnte Tagebuch zu führen;

- e) einen zusammenfassenden Bericht über seine Kurpredigertätigkeit über den für den Kurort zuständigen Superintendenten an das Landeskirchenamt einzureichen.
2. In das Tagebuch sind einzutragen:
- a) der Name und die Anschrift des Kurpredigers;
  - b) die abgehaltenen Gottesdienste mit Angabe der Texte und Predigtthemen, die Zahl der Gottesdienstbesucher und Abendmahlsgäste, das Erträgnis der Kollekten und etwaige Spenden;
  - c) alle sonstigen Amtshandlungen, die Bibelstunden mit Angabe des behandelten Stoffes, die Vorträge mit Angabe der Themen, die Zahl der Teilnehmer, die Höhe der Gaben;
  - d) die Erfahrungen bei der Kurseelsorge;
  - e) Anregungen für den weiteren Ausbau der Kurseelsorgertätigkeit.
3. Der zusammenfassende Bericht über die Kurpredigertätigkeit hat dieselben Mitteilungen, wie sie im Tagebuch eingetragen sind, zu enthalten. Doch sollen dabei die Erfahrungen und Anregungen ausführlicher dargelegt werden.

#### Übernahme von Amtshandlungen

##### § 5

Die Vornahme von Taufen, Trauungen und Beerdigungen kann nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Pfarrers erfolgen. Die Durchführung von Amtshandlungen kann dem Kurprediger für den ganzen Kurpredigerdienst grundsätzlich übertragen werden.

#### Verwendung der Kollekten und sonstigen Gaben

##### § 6

Der Kurprediger hat bei den Gottesdiensten die landeskirchlich angeordneten Kollekten zu erheben. Über die Erhebung sonstiger Kollekten und Sammlungen bestimmt die zuständige Kirchengemeinde.

Sämtliche Kollekten, Einlagen und Spenden sind an die zuständige Kirchengemeinde abzuliefern.

## Urlauberseelsorge 1971 im Ausland Dienst in den Wintermonaten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 8. 1970  
Az.: 18549 / C 10—15

Das Kirchliche Außenamt in Frankfurt/Main setzt auch im Jahre 1971 den Urlauberseelsorgedienst im Ausland fort.

Durch diesen Dienst soll der großen Zahl deutschsprachiger Urlauber in den Urlaubszentren des Auslandes auch im Urlaub das Wort Gottes nahegebracht werden.

Wir veröffentlichen nachstehend die Orte, in denen zu Weihnachten 1970 und zum Jahreswechsel 1970/71 (Sulden — vgl. KABl. 1969 S. 159) sowie im ersten Viertel des Jahres 1971 Urlauberseelsorge vorgesehen ist:

#### Österreich

Seefeld (Januar und Februar 1971)  
St. Anton (Februar und März 1971)  
Kitzbühel (März 1971)

#### Italien

Sulden (Weihnachten 1970 und Jahreswechsel 1970/71 sowie Februar und März 1971)

Der Dienst wird in der Regel den Zeitraum von vier Sonntagen nicht überschreiten.

Interessierte Pfarrer werden gebeten, ihre Meldungen für den Urlauberseelsorgedienst in doppelter Ausfertigung spätestens bis zum 15. 11. 1970 über die Herren Superintendenten an das Landeskirchenamt, 48 Bielefeld, Postfach 2740, zu richten. Dabei bitten wir u. a. anzugeben, ob Quartier für eine oder mehrere Personen gewünscht wird. Zu den entstehenden Barauslagen für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung zahlt das Kirchliche Außenamt für einen vierwöchigen Dienst einen Zuschuß von 400,— DM für Sulden und von 350,— DM für Österreich zuzüglich 700,— ÖS durch den Evangelischen Oberkirchenrat in Wien.

Der Zuschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen beträgt 300,— DM. Dieser Betrag unterliegt dem Lohnsteuerabzug. Es wird daher gebeten, beim Landeskirchenamt zusammen mit dem Antrag auf Auszahlung des Zuschusses eine Lohnsteuerkarte der Steuerklasse VI einzureichen.

## Vermögenswirksame Leistungen an Beamte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 8. 1970  
Az.: 25110 / 70 / B 9—01

Das Siebte Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Siebtes Besoldungsänderungsgesetz — 7. LBesÄndG) — vom 16. Juni 1970 (GV.NW. S. 442/KABl. S. 120) sieht in Artikel IX die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Beamte vor. Diese Bestimmungen gelten auch für die Kirchenbeamten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen. Wir bitten, die berechtigten Kirchenbeamten über den Inhalt und die Geltendmachung ihres Anspruchs auf vermögenswirksame Leistungen zu unterrichten.

Zur Durchführung des Artikels IX des 7. LBesÄndG geben wir die nachstehenden Hinweise aus dem Runderlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Juli 1970 — B 2100 — 22 B 1 — IV A 2 — (MBl. NW. S. 1188) bekannt:

#### A. Allgemeines

##### 1 Anlageart der vermögenswirksamen Leistungen

1.1 Die Leistungen nach Artikel IX des Gesetzes werden als vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes vom 1. Juli 1965 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1853) — 2. VermBG — gewährt. Sie müssen deshalb

von dem Beamten nach § 2 Abs. 1 des 2. VermBG angelegt werden. Änderungen des 2. VermBG sind vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an zu berücksichtigen.

1.2 Für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. 12. 1970 erbracht werden, ist nach Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 925) das 2. VermBG in geänderter Fassung unter der Bezeichnung „Drittes Vermögensbildungsgesetz“ — 3. VermBG — anzuwenden. Das 3. VermBG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 930) sieht als neue Anlageart nach dem 30. 9. 1970 abgeschlossene Lebensversicherungsverträge vor (§ 2 Abs. 1 Buchstabe f). Durch Artikel 2 des vorgenannten Änderungsgesetzes sind ferner die Anlagearten nach dem Spar-Prämiengesetz um einen besonderen Sparvertrag über vermögenswirksame Leistungen erweitert worden (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Spar-Prämiengesetzes i. d. F. des Artikels 2 Nr. 1 des Änderungsgesetzes). Diese letztere Anlageart ist bereits für das Kalenderjahr 1970 zugelassen; auf Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a des Änderungsgesetzes wird hingewiesen.

1.3 Es kommen hiernach folgende Anlagearten in Betracht:

a) Anlage nach dem Spar-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (BGBl. I S. 1682), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 925),

b) Anlage nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (BGBl. I S. 1677), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 925),

c) Aufwendungen

1. zum Bau, zum Erwerb oder zur Erweiterung eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung,

2. zum Erwerb eines Dauerwohnrechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,

3. zum Erwerb eines Grundstücks für Zwecke des Wohnungsbaues oder

4. zur Erfüllung von Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit den in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Vorhaben eingegangen worden sind,

d) Beiträge zu Kapitalversicherungen nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Buchstabe f des 3. VermBG. Diese Anlageart ist für vermögenswirksame Leistungen zugelassen, die nach dem 31. 12. 1970 erbracht werden.

1.4 Die in § 2 Abs. 1 Buchstaben d und e des 3. VermBG vorgesehenen Anlagearten (Erwerb eigener Aktien des Arbeitgebers, Begründung von Darlehnsforderungen gegen den Arbeitgeber) kommen für Beamte nicht in Betracht.

2 Der Beamte kann bestimmen, daß die vermögenswirksamen Leistungen erbracht werden

a) zugunsten seines Ehegatten, wenn dieser mindestens seit Beginn des maßgebenden Kalen-

derjahres mit ihm verheiratet ist und von ihm nicht dauernd getrennt lebt,

b) zugunsten der in § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Kinder, die zu Beginn des maßgebenden Kalenderjahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die in diesem Jahr lebend geboren werden (§ 2 Abs. 2 des 3. VermBG).

In § 2 Abs. 2 Buchstabe c des 3. VermBG ist ferner bestimmt, daß Leistungen, die Personen unter 17 Jahren zustehen, auch zugunsten ihrer Eltern oder eines Elternteils erbracht werden können.

3 Der Beamte kann die Anlageart frei wählen. Da die vermögenswirksamen Leistungen monatlich gewährt werden, werden in der Praxis regelmäßig Verträge mit festgelegten monatlichen Sparraten abgeschlossen werden. Soweit jedoch die nach Artikel IX § 3 Abs. 2 und § 9 des 7. LBes-ÄndG rückwirkend zu gewährenden Leistungen nicht in Sparverträgen mit gleichbleibenden Sparraten angelegt werden können, ist für diese Leistungen eine Anlageart zu wählen, auf die die Leistungen in einer Summe überwiesen werden können (z. B. allgemeiner Sparvertrag, Sparvertrag über vermögenswirksame Leistungen). Der Beamte ist entsprechend zu beraten.

4 Befreiung von der Lohnsteuer und von Sozialversicherungsbeiträgen, Höchstbeträge

4.1 Die vermögenswirksamen Leistungen sind im Rahmen der §§ 12 und 13 des 2. VermBG steuerfrei und im Falle der Nachversicherung kein Entgelt im Sinne der Sozialversicherung. Die nach dem 2. VermBG in der bisherigen Fassung geltenden Begünstigungsrahmen von 312 und 468 DM (letzterer bei drei und mehr Kindern) sind für vermögenswirksame Leistungen, die im Kalenderjahr 1970 erbracht werden, einheitlich auf 624 DM erhöht worden (§ 17 Abs. 2 des 3. VermBG).

4.2 Für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. 12. 1970 erbracht werden, entfällt die Befreiung von der Lohnsteuer und von Sozialversicherungsbeiträgen.

5 Rückzahlungspflicht

5.1 Sind vermögenswirksame Leistungen gewährt worden, ohne daß die gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen, sind sie zurückzuzahlen. § 98 Abs. 2 LBG ist anzuwenden.

5.2 Hat der Beamte vermögenswirksame Leistungen zurückzuzahlen, ist ihm zu gestatten, an ihrer Stelle Teile seiner Dienstbezüge vermögenswirksam anzulegen. Die entsprechenden Beträge sind von seinen Dienstbezügen einzuhalten.

6 Im Falle § 99 LBG geht der gesetzliche Schadensersatzanspruch auch insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während der Aufhebung der Dienstfähigkeit des Beamten zur Gewährung vermögenswirksamer Leistungen verpflichtet ist. Die Leistungen sind hierbei anteilig zu berücksichtigen; mit dem monatlichen Betrag also nur, wenn die Dienstfähigkeit während des vollen Kalendermonats aufgehoben war.

7 Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen kann von den Gläubigern des Beamten nicht

gepfändet werden, wenn dieser die Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a oder b des 2. bzw. 3. VermBG gewählt hat. Dies gilt auch für die demnächst zulässige Anlage auf einen Lebensversicherungsvertrag. Dagegen unterliegen der Pfändung Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des 2. bzw. 3. VermBG angelegt werden.

8 ...

## B. Im einzelnen

### 1 Zu § 1

Die Bestimmung des Kreises der berechtigten Personen knüpft an § 1 Abs. 1 LBesG an.

### 2 Zu § 2

2.1 Nach Absatz 1 erhalten sowohl Beamte mit regelmäßiger Arbeitszeit als auch Beamtinnen, deren regelmäßige Arbeitszeit nach § 85 a Abs. 1 Nr. 1 LBG ermäßigt worden ist, vermögenswirksame Leistungen, sofern das monatliche Grundgehalt in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 nach der Anlage 1 des 7. LBes-ÄndG für den Monat Januar 1970 den Betrag von 811 DM nicht überschreitet.

2.2 Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Versorgungsempfänger und Ehrenbeamte erhalten kein Grundgehalt und haben daher keinen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen.

2.3 Für die Ermittlung des nach Absatz 1 maßgebenden Grundgehalts ist folgendes zu beachten:

2.31 Amtszulagen gelten nach § 21 Abs. 1 Satz 3 LBesG als Bestandteil des Grundgehalts und sind diesem daher hinzuzurechnen. Das gilt auch für Ausgleichszulagen nach § 10 LBesG.

2.32 Maßgebend sind die ungekürzten monatlichen Bezüge für den Bemessungsmonat.

Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen ist das Grundgehalt zugrunde zu legen, das sie bei voller, d. h. nicht ermäßigter Arbeitszeit erhalten hätten.

Erhält der Beamte nur für einen Teil des Bemessungsmonats Grundgehalt, ist von dem Grundgehalt auszugehen, das ihm für den vollen Monat zugestanden hätte. Außer Betracht bleiben auch Kürzungen des Grundgehalts auf Grund anderer Vorschriften, insbesondere in den Fällen einer Gehaltskürzung nach der Disziplinarordnung oder einer Beurlaubung unter Belassung eines Teils der Dienstbezüge.

2.4 Vermögenswirksame Leistungen sind nicht zu gewähren, wenn das Grundgehalt infolge rückwirkender Erhöhungen im Bemessungsmonat 811 DM überschreitet. Eine zu einem späteren Monat wirksam werdende Erhöhung der Bezüge, z. B. durch Beförderung — auch in ein Amt der BesGr. A 9 und höher —, läßt dagegen den Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen auch für die Zukunft unberührt.

2.5 Steht dem Beamten für den Monat Januar 1970 kein Grundgehalt zu, so gilt nach Absatz 2 der Monat als Bemessungsmonat, für den ihm erstmals Grundgehalt zusteht.

2.6 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden auf Beamte, deren Grundgehalt infolge einer Verminderung der Dienstbezüge (z. B. durch Änderung

des Besoldungsdienstalters, Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt) in einem späteren Kalendermonat 811 DM unterschreitet.

### 3 Zu § 3

3.1 Nach Absatz 1 werden vermögenswirksame Leistungen für die Kalendermonate gewährt, für die dem Beamten Dienstbezüge zustehen. Werden Dienstbezüge nur für einen Tag im Kalendermonat gezahlt, ist die vermögenswirksame Leistung für diesen Monat ungekürzt zu gewähren.

3.2 Mit dieser Maßgabe entfällt die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für Monate, in denen der Beamte ohne Dienstbezüge beurlaubt ist (z. B. bei Einberufung zum Wehrdienst oder zu einer Wehrübung nach § 9 Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes). Werden während des Urlaubs die Dienstbezüge — ggf. teilweise — fortgezahlt (so auch bei Einberufung zum Wehrdienst oder zu einer Wehrübung in den Fällen des § 9 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes), bleibt der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen bestehen.

3.3 Nach Absatz 2 läßt die Mitteilung der gewählten Anlageart an die nach § 8 zuständige Stelle den Anspruch auf fortlaufende Gewährung der vermögenswirksamen Leistungen entstehen. Das gilt jedoch frühestens für den Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen des § 2 erstmals vorliegen. Nur soweit hiernach Zahlungen für zurückliegende Kalendermonate in Betracht kommen, greift die Rückwirkungsregelung des Absatzes 2 ein.

### 4 Zu § 4

4.1 Die Vorschrift enthält eine Ausnahmeregelung von dem Grundsatz des § 3 Abs. 1 für den Fall der teilweisen Einbehaltung von Dienstbezügen für die Fälle des § 80 Abs. 4 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung.

4.2 In den Fällen des Absatzes 2 sind die vermögenswirksamen Leistungen nachzuzahlen, wenn der Verwaltungsakt, auf Grund dessen die Zahlung der Dienstbezüge eingestellt ist, rechtskräftig aufgehoben wird.

4.3 Eine Nachzahlung vermögenswirksamer Leistungen kommt auch für abgelaufene Kalenderjahre in Betracht, und zwar unabhängig davon, ob noch die Befreiung von der Lohnsteuer und von Beiträgen zur Sozialversicherung in Anspruch genommen werden kann.

4.4 Bei der Nachzahlung vermögenswirksamer Leistungen ist die Konkurrenzregelung des § 6 zu beachten, wenn der Beamte eine Nebentätigkeit ausgeübt hat und auf Grund dieser Tätigkeit vermögenswirksame Leistungen erhalten hat.

### 5 Zu § 5

5.1 Aus Absatz 2 folgt, daß die für das Kalenderjahr zu gewährenden vermögenswirksamen Leistungen nicht in einer Summe gezahlt werden können.

5.2 Die Frist für die Fälligkeit der erstmaligen Zahlung beginnt nach Absatz 2 mit dem Zeit-

punkt, in dem die Mitteilung nach § 7 Abs. 1 bei der zuständigen Stelle eingegangen ist. Muß die Mitteilung durch weitere Angaben vervollständigt werden, beginnt die Frist mit dem Eingang dieser Angaben; die Fälligkeit wird entsprechend hinausgeschoben.

## 6 Zu § 6

- 6.1 Die Vorschrift soll Doppelzahlungen vermögenswirksamer Leistungen vermeiden. Sie gilt auch beim Zusammentreffen von Ansprüchen nach dem Gesetz mit Ansprüchen aus einem Arbeitsverhältnis außerhalb des öffentlichen Dienstes.
- 6.2 Ansprüche auf vermögenswirksame Leistungen können zusammentreffen bei Bestehen mehrerer Rechtsverhältnisse (Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis) nebeneinander oder bei Übertritt aus einem Rechtsverhältnis in ein anderes während des laufenden Monats.
- 6.3 Die Vorschrift soll weder in beamtenrechtliche Vorschriften des Bundes oder anderer Bundesländer noch in arbeitsrechtliche Regelungen eingreifen. Sieht bei mehreren Ansprüchen im jeweiligen Monat ein anderes beamtenrechtliches Gesetz oder ein Tarifvertrag vor, daß der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen in jedem Fall erlischt, verbleibt es bei dem Anspruch nach Artikel IX des 7. LBesÄndG, auch wenn das Dienstverhältnis zu einem Dienstherrn im Lande später begründet worden ist.

### Beispiele:

- a) Wird ein Arbeitnehmer, der aus einem Arbeitsverhältnis außerhalb des öffentlichen Dienstes Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen von mindestens 13 DM hat, am 15. eines Monats zum Landesbeamten ernannt und erfüllt er die Voraussetzungen des § 2, entfällt der Anspruch aus dem Beamtenverhältnis. Sieht jedoch die arbeitsrechtliche Regelung den Wegfall des Anspruchs ohne Rücksicht darauf vor, daß das Arbeitsverhältnis zeitlich vorangeht (z. B. § 2 Nr. 6 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen in der Metallindustrie vom 9. 5. 1970), ist die vermögenswirksame Leistung nach dem Gesetz zu gewähren.
- b) Bei Übertritt aus einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst in das Landesbeamtenverhältnis am 15. eines Monats verbleibt es, wenn in beiden Rechtsverhältnissen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, bei der Leistung aus dem Tarifvertrag.

## 7 Zu § 7

- 7.1 Die Mitteilung nach Absatz 1 bedarf der Schriftform.
- 7.11 Die Mitteilung hat zu enthalten Angaben über die Art der gewählten Anlage und in den Fällen der Anlage gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a, b und d des 2./3. VermBG die Bezeichnung des Unternehmens oder Instituts, bei dem die Anlage erfolgen soll, und die Nummer des Kontos, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

- 7.12 Sofern erkennbar ist, daß der Beamte diesen Mindestanforderungen nachkommen wollte, ist es für die Entstehung des Anspruchs (vgl. § 3 Abs. 2) unschädlich, wenn die abschließende Bearbeitung erst nach Rückfragen möglich ist. Hierbei ist ein großzügiger Maßstab anzulegen.
- 7.13 Kommt der Beamte mehrmaligen Aufforderungen zur Ergänzung seiner Angaben innerhalb angemessener Fristen nicht nach, so kann eine Anspruchsverwirkung in Betracht kommen. Auf diese Rechtsfolge ist der Beamte zuvor hinzuweisen.
- 7.14 Für die Mitteilung ist zweckmäßigerweise ein Formblatt zu verwenden. Ein Muster dieses Formblattes ist als Anlage beigelegt.
- 7.15 Als Mitteilung im Sinne des Absatzes 1 gilt auch, wenn das Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt wird, mit Zustimmung des Beamten die entsprechenden Angaben mitteilt, z. B. durch Übersendung einer Abschrift des Vertrages über die Anlage der Leistungen.

7.2 Unbeschadet der freien Wahl der Anlageart soll der Beamte bei der Anlage von vermögenswirksamen Leistungen und von Teilen der Bezüge nach § 4 Abs. 1 des 2./3. VermBG dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen. Hierauf ist der Beamte erforderlichenfalls hinzuweisen. In bestimmten Fällen ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Wahl derselben Anlageart oder desselben Unternehmens oder Instituts nicht möglich oder unzumutbar ist. So kann z. B. der Beamte, der bisher Teile seiner Bezüge auf einen allgemeinen Sparvertrag nach § 4 Abs. 1 des 2. VermBG überweisen läßt, die Zahlung der monatlichen Leistungen nach dem Gesetz auf einen Sparvertrag mit festgelegten Sparraten verlangen.

Der Begriff „dieselbe Anlageart“ ist eng auszulegen. Unterschiedliche Anlagearten sind nicht nur die nach dem Spar-Prämien-gesetz und nach dem Wohnungsbau-Prämien-gesetz, sondern auch die einzelnen in diesen Gesetzen genannten Sparmöglichkeiten.

- 7.3 Absatz 3 enthält eine Ausnahme von § 4 Abs. 2 Satz 2 des 2./3. VermBG. Der Beamte kann aus Anlaß der erstmaligen Anlage von vermögenswirksamen Leistungen die bisherige Anlage von Teilen seiner Dienstbezüge nach § 4 Abs. 1 des 2./3. VermBG während des laufenden Kalenderjahres ändern, ohne dazu der Zustimmung der zuständigen Stelle zu bedürfen.
- 7.4 Hat der Beamte bisher Teile seiner Bezüge nach § 4 Abs. 1 des 2. VermBG vermögenswirksam angelegt, kann er z. B. diesen Betrag um 13 DM ermäßigen und durch die gesetzliche vermögenswirksame Leistung von 13 DM wieder auffüllen. In diesem Fall ist die Überweisung auf einen bereits bestehenden Sparratenvertrag zulässig. Eine Aufstockung bestehender Sparverträge mit festgelegten Sparraten ist dagegen nicht möglich, da die Sparraten während der Laufzeit des Vertrages in ihrer Höhe gleichbleiben (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 des Spar-Prämien-gesetzes). Mit dem Gesetz zur Änderung des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes werden

jedoch Sparverträge mit laufenden, sich ausschließlich aus vermögenswirksamen Leistungen zusammensetzenden Sparraten eingeführt, auf die im Rahmen der durch das VermBG geförderten Beträge monatliche Leistungen von unterschiedlicher Höhe eingezahlt werden können (vgl. oben Abschnitt A Nr. 1.2). Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes kann auch die Höhe der Bausparkassenbeiträge geändert werden.

7.5 Absatz 4 ergänzt § 2 Abs. 4 des 2./3. VermBG. Danach ist die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr nach § 2 Abs. 1

Buchstabe c des 2./3. VermBG angelegten vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuweisen, spätestens jedoch bei Beendigung des Dienstverhältnisses.

### 8 Zu § 9

Da das 7. LBesÄndG am 30. Juni 1970 verkündet worden ist, wirkt eine bis zum 30. September 1970 eingehende Mitteilung gemäß § 7 Abs. 1 auf den Monat Januar 1970 oder, falls die Anspruchsvoraussetzungen erst für einen späteren Kalendermonat vorliegen, auf diesen Monat zurück.

## Anlage

### I.

#### Mitteilung über die Anlageart der vermögenswirksamen Leistungen auf Grund des Artikels IX des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 442)

An .....  
(Dienststelle)

in .....

Name ..... Vorname(n) .....

Amtsbezeichnung .....

Anschrift .....

Dienststelle .....

Personal-Nr. .... BesGr. .... Dienstaltersstufe .....

Grundgehalt für den Monat Januar 1970<sup>1)</sup> ..... DM  
Ich erhalte hierzu eine Amtszulage nach § 21 Abs. 1 LBesG

in Höhe von ..... monatlich ..... DM  
zusammen monatlich ..... DM

Ich nehme die nach Artikel IX des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes vom 16. Juni 1970 zu gewährenden vermögenswirksamen Leistungen<sup>2)</sup> in Höhe von 13,— DM bzw. 6,50 DM<sup>3)</sup> in Anspruch.

Als Anlageform wähle ich<sup>4)</sup>

1. die Anlage nach dem Spar-Prämiengesetz<sup>5)</sup>
  - a) auf Grund eines allgemeinen Sparvertrages
  - b) auf Grund eines Sparvertrages mit festgelegten Sparraten
  - c) auf Grund eines Sparvertrages über vermögenswirksame Leistungen
  - d) durch Erwerb und Festlegung von Wertpapieren in Form
    - aa) eines allgemeinen Sparvertrages
    - bb) eines Ratensparvertrages
    - cc) eines Sparvertrages über vermögenswirksame Leistungen

und bitte, die vermögenswirksamen Leistungen auf das Konto Nr. ....

bei der ..... zu überweisen.

(Bezeichnung und Anschrift des Kreditinstituts)

2. die Anlage nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz
  - a) auf Grund eines Bausparvertrags
  - b) auf Grund eines Wohnbau-Sparvertrags
  - c) auf Grund eines Kapitalansammlungsvertrags mit einem Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik
  - d) durch den ersten Erwerb von Anteilen an einer Bau- und Wohnungsgenossenschaft
 und bitte, die vermögenswirksamen Leistungen unter Angabe

der Bausparkonto-Nr. : ..... Konto-Nr. : .....

an .....

(Bezeichnung und Anschrift der Bausparkasse, des Kreditinstituts usw.)

zu überweisen.

3. die Verwendung

- a) für den Bau, den Erwerb oder die Erweiterung eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung
- b) für den Erwerb eines Dauerwohnrechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes
- c) für den Erwerb eines Grundstücks für Zwecke des Wohnungsbaus
- d) für die Erfüllung von Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit den oben bezeichneten Vorhaben eingegangen sind .

Es handelt sich um Aufwendungen für Baukosten  Kaufpreis   
Tilgung eines Baudarlehns  für ein Grundstück  Wohngebäude   
Eigentumswohnung  Dauerwohnrecht .

Mir ist bekannt, daß ich die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr enthaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Vorlage von Urkunden<sup>6)</sup> nachzuweisen habe.

4. die Verwendung als Beiträge zu Kapitalversicherungen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe f des 3. VermGB ) und bitte, die vermögenswirksamen Leistungen unter Angabe der Versicherungs-Nr. .... an .....

(Bezeichnung und Anschrift des Versicherungsunternehmens)

zu überweisen.

.....  
(Ort)

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift)

II.

**Antrag auf Änderung einer bestehenden Vereinbarung  
über die vermögenswirksame Anlage von Teilen meiner Dienstbezüge**

Ich habe bereits für das Jahr 1970 Teile meiner Dienstbezüge nach § 4 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes angelegt.

Angaben hierzu: .....

(Art des Vertrags / der Verwendung)

bei .....

(Name des Unternehmens / Instituts)

auf .....

(Konto-Nr.)

Aus Anlaß der erstmaligen Gewährung vermögenswirksamer Leistungen möchte ich diese Anlage ändern  nicht ändern .

Ich beabsichtige, die bisherige Vereinbarung über die vermögenswirksame Anlage von Teilen meiner Dienstbezüge

- 1. völlig aufzuheben
- 2. teilweise aufzuheben   
Anstelle von bisher monatlich  jährlich  ..... DM  
sollen nunmehr monatlich  ab ..... 19..... ..... DM  
und ab ..... 19..... ..... DM  
jährlich  ab ..... 19..... ..... DM

überwiesen werden, im übrigen soll aber die Überweisung an dasselbe<sup>8)</sup> Unternehmen / Institut und auf dieselbe Konto-Nummer wie bisher erfolgen.

3. abzuändern wie folgt<sup>8)</sup>: .....

.....

.....

.....

.....

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Zutreffendes ankreuzen.

- 1) Bestand ein Anspruch auf Dienstbezüge erst für einen späteren Monat, so ist das Grundgehalt für diesen Monat anzugeben.
- 2) Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen haben Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8, deren Grundgehalt zuzüglich einer etwaigen Amtszulage am Stichtag den Betrag von 811 DM nicht überschreitet.
- 3) Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich 13 DM, bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen 6,50 DM.
- 4) Es ist nur eine der Anlageformen 1 bis 4 zulässig, innerhalb dieser nur eine der mit a) bis d) bezeichneten Möglichkeiten.
- 5) Bei einer Anlage von monatlich gleichbleibenden Beträgen nach dem Spar-Prämiengesetz kommt praktisch nur ein Sparratenvertrag, ein Wertpapier-Sparratenvertrag oder ein Sparvertrag über vermögenswirksame Leistungen in Betracht.
- 6) Zum Beispiel Quittung des Bauunternehmens, Handwerkers oder eines sonstigen Gläubigers.
- 7) Diese Anlageform ist erstmals für vermögenswirksame Leistungen möglich, die nach dem 31. Dezember 1970 erbracht werden.
- 8) Für vermögenswirksame Leistungen und für die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Dienstbezüge soll möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut gewählt werden (Art. IX § 7 Abs. 2 des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes vom 16. Juni 1970).

## Ergänzende Bestimmungen zum Reisekostengesetz

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 21. 7. 1970  
Az.: B 9 — 21

Das Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter (Landesreisekostengesetz — LRKG) vom 5. 3. 1968 (GV. NW. S. 57), das für die Beamten im Kirchendienst und — sinngemäß — auch für die im kirchlichen Dienst stehenden Angestellten und Arbeiter Anwendung findet, wurde bereits im KAbI. 1968, S. 59 ff. abgedruckt.

Im KAbI. 1968, S. 137—138, haben wir ergänzende Bestimmungen zum Reisekostengesetz genannt.

Außerdem weisen wir auf folgendes hin:

I. Im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW, Nr. 37, Ausgabe A, 1970, sind u. a. veröffentlicht worden:

1. die Verordnung zur Änderung der Trennungsentschädigungsverordnung vom 8. 4. 1970,
2. die Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen vom 9. 4. 1970.

Eine Einzellieferung des Gesetz- und Verordnungsblattes kann nur durch den August-Bagel-Verlag in Düsseldorf gegen Voreinsendung des Betrages von 0,70 DM zuzüglich Versandkosten (0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 erfolgen.

II. Im Ministerialblatt für das Land NRW, Nr. 66, Ausgabe A, 1970, ist folgendes veröffentlicht worden:

1. die Verwaltungsverordnung zum Landesreisekostengesetz vom 7. 4. 1970,
2. die Ländergruppeneinteilung bei Auslandsdienstreisen (Rd.Erl. des Finanzministers vom 22. 4. 1970).

Eine Einzellieferung dieses Ministerialblattes kann durch den August-Bagel-Verlag gegen Voreinsendung des Betrages von 3,— DM zuzüglich Versandkosten (0,30 DM) auf das o. a. Postscheckkonto erfolgen.

## Gleitende Neuwert-Versicherung

Landeskirchenamt  
Az.: 21453/B 15 — 17

Bielefeld, den 20. 7. 1970

Von der ECCLESIA wird uns folgendes mitgeteilt:

Die für die gleitende Neuwertversicherung (Gebäude-Feuer-, Leitungswasser-, Sturm-Versicherung) maßgebende Prämienrichtzahl wird unter Berücksichtigung der eingetretenen Baupreissteigerungen von bisher 660 auf **750** erhöht. Diese Erhöhung tritt am 1. 8. 1970 in Kraft. Die neue Prämienrichtzahl findet Anwendung für **Erstprämien**, die ab 1. 10. 1970, und für **Folgeprämien**, die ab **1. 12. 1970** fällig werden.

Die Jahresprämien in der gleitenden Neuwertversicherung erhöhen sich dadurch um rd. 15 %. Wir geben hiervon Kenntnis, damit die Mehrkosten bei der Aufstellung der Haushalts- und Wirtschaftspläne berücksichtigt werden können.

## Prüfungsamt für den kirchlichen Verwaltungsdienst

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 20. 7. 1970

Az.: 18351 III/A 7a — 04

Das Landeskirchenamt hat gemäß § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst in der Ev. Kirche von Westfalen (APrO) vom 16. April 1970 (KABl S. 82) folgende Mitglieder mit Wirkung vom 1. Juli 1970 an auf die Dauer von 4 Jahren in das Prüfungsamt für Lehrabschluß- und Verwaltungsprüfungen des kirchlichen Verwaltungsdienstes berufen:

Landeskirchenrat Kayser, Bielefeld  
(Vorsitzender)

Landeskirchenrat Dr. Ende, Bielefeld  
(Stellvertreter des Vorsitzenden)

Landeskirchenrat Dr. Martens, Bielefeld  
(Stellvertreter des Vorsitzenden)

als rechtskundige Mitglieder des Landeskirchenamtes,

Verwaltungsoberrat Bauks, Münster,  
Kirchengemeindeamtmann Bräunig, Dortmund,  
Landeskirchenamtsrat Faßbender, Bielefeld,  
Verwaltungsoberrat Grote, Hagen,  
Landeskirchenamtmann Krahe, Bielefeld,  
Kirchengemeindeamtmann Küthe, Lippstadt,  
Kirchengemeindeoberamtmann Kuknat,  
Gütersloh,  
Verwaltungsamtmann Refäuter, Rhynern-  
Hilbeck,  
Landeskirchenverwaltungsdirektor Stork,  
Bielefeld

als Beamte des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes (im Einvernehmen mit dem Westfälischen Verband der Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst).

## Urkunde über die Aufnahme der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße in den Gesamtverband Hagen

Nach Anhörung der Beteiligten hat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgrund der §§ 5 Abs. 2, 14 und 15 des Kirchengesetzes über die Gesamtverbände und die Gemeindeverbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbands-gesetz) vom 21. Oktober 1965 — KABl. 1965 S. 111 — beschlossen:

### § 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße, Kirchenkreis Hagen, wird dem durch Urkunde vom 31. März 1938 errichteten Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Hagen angeschlossen.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 12. Juni 1970

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez. Dr. Wolf    gez. Dr. Danielsmeyer

(L. S.)

Az.: 15037/Hagen — Gesamtverband 1

### Urkunde

„Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 12. 6. 1970 vollzogene Aufnahme der Kirchengemeinde Zurstraße in den Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinde Hagen wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.“

Arnsberg (Westf.), den 3. Juli 1970

### Der Regierungspräsident

Im Auftrag

gez. Unterschrift

(L. S.)

G.Z.: 44.6 Nr. 41a E

## Genehmigung der Satzungsänderung des Gesamtverbandes Hagen

Gemäß § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Gesamtverbände und die Gemeindeverbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 21. Oktober 1965 genehmigen wir den Beschluß des Vorstandes des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Hagen vom 18. März 1970, Ziffer 36, wonach § 6 der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Hagen vom 31. März 1938 in der Fassung vom 23. Oktober 1968 folgenden Wortlaut erhält:

### „§ 6

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorstandsvorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
3. aus 17 Mitgliedern, die von den Presbyterien der Verbandsgemeinden aus ihrer Mitte gewählt werden

4. aus 2 weiteren Mitgliedern, die gemäß § 1 Abs. 6 des Nachtrags zur Verbandssatzung vom 22. Juli 1949 zu wählen sind.

(2) Der Verbandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und 17 Vorstandsmitglieder werden von den Presbyterien der Verbandsgemeinden aus dem Kreise der Pfarrer und Presbyter auf die Dauer von 8 Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, ohne daß dabei eine bestimmte Ämterverteilung stattfindet. Die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium. Alle 4 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder außer dem Vorsitzenden aus. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das erste Ausscheiden, von dem 10 Mitglieder betroffen werden, wird durch das Los bestimmt. Die Amtszeit dieser Mitglieder verkürzt sich auf 4 Jahre. Bei einem Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit findet für den Rest der Amtsdauer die Wahl eines Nachfolgers statt.

4) Unter den 21 Mitgliedern des Verbandsvorstandes müssen sich 7 Pfarrer befinden. Die Zahl der Pfarrer darf 7 nicht übersteigen. Kommt zwischen den Presbyterien keine Einigung darüber zustande, welche Gemeinden und in welcher Zahl sie Pfarrer entsenden, so entscheidet hierüber die Kirchenleitung nach Anhörung des Verbandsvorstandes (§ 37 der Notverordnung über die Gesamtverbände vom 2. 2. 1948).

(5) Auf die Verbandsgemeinden entfallen folgende Sitze:

Ev.-Luth. Johanneskirchengemeinde Hagen	1
Ev.-Luth. Lutherkirchengemeinde Hagen	1
Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Hagen	1
Ev.-Luth. Pauluskirchengemeinde Hagen	1
Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Hagen	1
Ev.-Luth. Matthäuskirchengemeinde Hagen	1
Ev.-Ref. Kirchengemeinde Hagen	1
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe	2
Ev.-Luth. Dreifaltigkeitskirchengemeinde Hagen	1
Ev.-Luth. Erlöserkirchengemeinde Hagen	1
Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Hagen	1
Ev.-Luth. Gnadenkirchengemeinde Hagen	1
Ev. Kirchengemeinde Vorhalle	1
Ev. Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Hagen	1
Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen	1
Ev. Jakobuskirchengemeinde Hagen	1
Ev. Petruskirchengemeinde Hagen	1
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße	1
	<hr/>
	19

(6) Der Verbandsvorstand ergänzt sich durch Zuwahl von 2 weiteren Mitgliedern, die von den Mitgliedern nach Absatz 5 vollzogen wird. Die beiden Hinzugewählten müssen die Wählbarkeit zum Presbyteramt besitzen (Artikel 36 der Kirchenordnung) oder Pfarrer einer Verbandsgemeinde sein, soweit die satzungsmäßige Zahl der Pfarrer nicht schon von den Gemeinden nach Abs. 5 entsandt ist.“

Bielefeld, den 12. Juni 1970

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. Dr. Wolf    gez. Dr. Danielsmeyer  
(L. S.)

AZ.: 15037/Hagen — Gesamtverband 1

## Jahrestagung und Mitglieder- versammlung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte

**Landeskirchenamt**                      Bielefeld, den 15. 8. 1970  
Az.: C 20 — 04

Der Verein für Westfälische Kirchengeschichte hält seine diesjährige Tagung am Montag und Dienstag, dem 28. und 29. September, in Herford, Neustädter Gemeindehaus.

### Tagesordnung

#### Montag, den 28. September 1970

- 15.30 Uhr Mitgliederversammlung  
17.00 Uhr Vortrag von Professor Dr. Fritz Fischer (Hamburg): „Der deutsche Protestantismus und die Politik 1815—1933“  
19.00 Uhr Abendessen  
20.00 Uhr Superintendent Gaffron (Herford): „Der Kirchenkreis Herford in Vergangenheit und Gegenwart“ (mit Lichtbildern)

#### Dienstag, den 29. September 1970

- 9.00 Uhr Andacht: Landeskirchenrat Brinkmann (Bielefeld)  
9.30 Uhr Kunsthistoriker Dr. Gaul (Lemgo): Führung durch die Münsterkirche  
10.30 Uhr Vortrag von Professor D. Dr. Stupperich (Münster): „Das Fraterhaus in Herford und die Reformation“  
12.30 Uhr Mittagspause  
14.30 Uhr Kunsthistoriker Dr. Gaul (Lemgo): Führung durch die Marienkirche Stift Berg, Johanniskirche und Jakobikirche

Die Mitglieder des Vereins und alle Freunde kirchengeschichtlicher und kirchenkundlicher Arbeit werden zu dieser Tagung herzlich eingeladen.

Anmeldungen wegen evtl. Übernachtung an das städtische Verkehrsamt 49 Herford, Kurfürstenstr. 16, Tel. 16969.

Die Herren Superintenden ten bitten wir zu veranlassen, daß der zum Vertrauensmann des Vereins oder zum Archivpfleger bestellte Pfarrer als Vertreter des Kirchenkreises an der Tagung teilnimmt und auf der nächsten Pfarrkonferenz darüber berichtet. Die Auslagen können aus synodalen Mitteln bestritten werden. Es ist sehr zu begrüßen, wenn sich darüber hinaus auch andere Pfarrer und interessierte Gemeindeglieder, zumal Presbyter, Geschichts- und Religionslehrer, beteiligen.

In Verbindung mit der Jahrestagung wird die diesjährige

### Mitgliederversammlung

am Montag, dem 28. September 1970, um 15.30 Uhr im Neustädter Gemeindehaus in Herford gehalten.

### Tagesordnung

1. Jahresbericht
2. Jahrestagung 1971
3. Veröffentlichungen
4. Pfarrerbuch
5. Kassenbericht
6. Wahlen
7. Verschiedenes

Die Mitglieder des Vereins werden zu dieser Mitgliederversammlung eingeladen.

Nach § 7 der Satzung sind Anträge der Mitglieder mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorsitzenden einzureichen.

**Der Vorstand  
des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte**

Prof. D. Dr. Stupperich  
Vorsitzender

**Tagungen des Mädchenwerks**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 18. 8. 1970  
Az.: 24188/D 10 — 03

Das Evangelische Mädchenwerk in Westfalen führt am 5./6. 10. 1970 eine **Studentagung über Kinderarbeit** in den Gemeinden in Haus Husen durch.

Die erheblich anwachsende Zahl von Kindern in Siedlungsgebieten und die veränderten Umweltanforderungen stellen Fragen an bisherige oder noch nicht vorhandene Formen von gemeindlicher Kinderarbeit.

Grundsätzliche Gedanken zur Situation der 6—9-jährigen und Fragen nach Motivationen und möglichen Zielen kirchlicher Kinderarbeit sollen erörtert und wichtige Konsequenzen gemeinsam erarbeitet werden. Es geht um einen Bereich der Gemeindefarbeit!

Die Tagung beginnt am 5. Oktober um 11.00 Uhr und schließt am 6. Oktober um 17.00 Uhr.

**Aufgaben evangelischer Jugendarbeit angesichts der wachsenden Gefährdung Jugendlicher durch Rauschmittel — Tagung für Mitarbeiter und alle am Thema Interessierte am 17./18. Oktober 1970 in Haus Husen.**

Die sogenannte „Rauschgiftwelle“ geht auch an der evangelischen Jugendarbeit nicht vorbei. Wie sollen wir das beurteilen? Was müssen wir wissen? Wie haben wir Jugendlichen zu begegnen, die durch Rauschmittel gefährdet sind? Die Tagung soll eine erste Orientierung verschaffen und die Ansätze unserer Aufgabe sichtbar machen. Beginn 17. Oktober, 15,30 Uhr, Ende 18. Oktober, 13.00 Uhr, mit dem Mittagessen.

Am Samstagabend findet die Mitgliederversammlung des Verbandes Evangelische weibliche Jugend in Westfalen — Haus Husen e. V. statt, und am Sonntag im Gottesdienst die Verabschiedung von Pastor Schröter.

Anmeldungen sind zu richten an das Evangelische Mädchenwerk in Westfalen, 4600 Dortmund-Syburg, Haus Husen.“

**Urkunde über eine Umpfarrung**

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgelegt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner der Häuser „An den Klärbrunnen 1—6“ — auf dem Gebiet der kreis-

freien Stadt Bochum gelegen — werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Eickel (Kirchenkreis Herne) in die Evangelische Kirchengemeinde Hofstede-Riemke (Kirchenkreis Bochum) umpfarrt.

§ 2

Die Grenze des umzupfarrenden Gebietes beginnt im Nordosten am Schnittpunkt der Hordeler Straße mit der Grenze der Stadt Bochum. Sie folgt der Stadtgrenze in westlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Hofstede/Hordel, in deren Verlauf sie nach etwa 150 m die bisherige Grenze der Evangelischen Kirchengemeinden Eickel und Hofstede-Riemke bis zum Ausgangspunkt übernimmt.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 11. Juni 1970.

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.)

gez. Dr. Wolf      gez. Dr. Danielsmeyer  
Az.: 14704/A 5 — 05 b Eickel-Hofstede-Riemke

**Urkunde**

„Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 11. 6. 1970 vollzogene Umpfarrung aus der Kirchengemeinde Eickel in die Kirchengemeinde Hofstede-Riemke wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 3. Juli 1970.

**Der Regierungspräsident**

Im Auftrag  
gez. Unterschrift

(L. S.)

GZ.: 44.6. Nr. B 8 E

**Ausbildungslehrgang für  
Verwaltungslehrlinge**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 17. 9. 1970  
Az.: 28201 / A 7 a—16

Der Ausbildungslehrgang für die Verwaltungslehrlinge, die im Kalenderjahr 1971 ihre Lehrzeit beenden, findet im Ev. Jugendfreizeitheim Asche-loh über Halle (Westf.) statt.

Beginn des Lehrgangs, der sich in 5 Lehrgangsabschnitte gliedert, ist Montag, der 30. November 1970. Es sind folgende Termine vorgesehen:

1. 30. November 1970 bis 5. Dezember 1970
2. 4. Januar 1971 bis 9. Januar 1971
3. 8. Februar 1971 bis 13. Februar 1971
4. 8. März 1971 bis 13. März 1971
5. 1. Juni 1971 bis 5. Juni 1971

Für diejenigen Lehrlinge, die im Juni und Juli 1971 ihre Lehrzeit beenden, findet der mündliche Teil der Prüfung voraussichtlich im 5. Lehrgangsabschnitt statt.

## Druckfehlerberichtigungen

1. Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 7 vom 31. 7. 1970, Seite 110, muß es in Artikel 3, dritte Zeile, der Notverordnung vom 10. 6. 1970 zur Änderung der 1. und 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten richtig heißen: „Artikel 1 Ziff. 2...“

2. Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8 vom 17. 8. 1970 Seite 126 muß in der Ortszuschlagstabelle der Betrag in der Tarifklasse I Ortsklasse S Stufe 3 auf 308 DM (nicht 303 DM) lauten.

## Persönliche und andere Nachrichten

### Ernennung:

Studienrätin Barbara Schroeder ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamtin in den Dienst unserer Kirche übernommen und zur Studienrätin im Kirchendienst am Evangelischen Gymnasium in Meinerzhagen ernannt.

### Berufen sind:

Hilfsprediger Horst Dirks zum Pfarrer der (3.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Hagen als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Dr. Karl Schobert;

Hilfsprediger Henning Ehlers zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen, Kirchenkreis Bielefeld, in die neu errichtete (4.) Pfarrstelle;

Pfarrer Wolfgang Finger zum Pfarrer der Ev. Anstaltskirchengemeinde Bethel und zum stellvertretenden Vorsteher der Westf. Diakonissenanstalt Sarepta als Nachfolger des in die Ev. Petrikirchengemeinde Bielefeld berufenen Pfarrers Siegfried Domke;

Hilfsprediger Dr. Hans-Georg Gaffron zum Pfarrer der Ev. Melanchthon-Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Martin Jacob;

Pfarrer Hans-Heinrich Hirschberg zum Pfarrer der Ev. Altstädter Nicolaikirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Karl Kraa;

Pastor Karl Kosel zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Uemmingen, Kirchenkreis Bochum (2. Pfarrstelle);

Hilfsprediger Hartmut Köllner zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Meschede, Kirchenkreis Arnsberg, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Pfarrer Winfried Kratzstein zum Pfarrer des Kirchenkreises Siegen in die neu errichtete (6.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Friedrich-Wilhelm Kümpfer zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gemen, Kirchenkreis Steinfurt, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Heinrich Meyer;

Pfarrer Klaus Karl Pollmann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Finnentrop, Kirchenkreis Plettenberg, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Horst Hermsmeier;

Pastorin Irmingard Precht zur Pastorin der Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brack-

wede, Kirchenkreis Gütersloh, als Nachfolgerin des in die Ev. Kirchengemeinde Erkenschwick berufenen Pfarrers Paul-Gerhard Bastert;

Pfarrer Gerhard-Ewald Reusch zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dorsten, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, als Nachfolger des in die Ev.-Luth. Markus-Kirchengemeinde Bielefeld berufenen Pfarrers Christian Stolze;

Pfarrer Willi Schaffetter zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Höxter, Kirchenkreis Paderborn, als Nachfolger der in die Ev. Kirchengemeinde Lünen berufenen Pastorin Ilse Hartmann;

Pastor Rolf Scheiberg zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Wolbeck, Kirchenkreis Münster (2. Pfarrstelle);

Pfarrer Winfried Schloth zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh, als Nachfolger des in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins berufenen Pfarrers Rudolf Weihsbach;

Pfarrer Hans-Jochen Schwabedissen zum Inhaber der neu errichteten landeskirchlichen Pfarrstelle für die Studentenarbeit an der Universität Bielefeld;

Pastor Wilhelm Schürmann zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Lerbeck, Kirchenkreis Minden (1. Pfarrstelle);

Hilfsprediger Peter Steil zum Pfarrer des Kirchenkreises Hattingen-Witten (2.) Pfarrstelle, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Berleburg berufenen Pfarrers Siegfried Lotze;

Pfarrer Christian Stolze zum Pfarrer der Ev.-Luth. Markuskirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Ernst Krüsmann;

Pfarrer Gerhard Twelsiek zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Eidinghausen berufenen Pfarrers Heinrich Schubert;

Hilfsprediger Klaus-Dieter Weitzel zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Scharnhorst, Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

Hilfsprediger Roland Wessig zum Pfarrer des Kirchenkreises Recklinghausen, in die neu errichtete (8.) Pfarrstelle.

### Zu besetzen sind:

die durch die Berufung des Pfarrers Horst Stuckmann in den Dienst der Ev. Landeskirche in Hessen und Nassau erledigte (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Baukau, Kirchenkreis Herne. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herne an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers lic. Wilhelm von Herrmann in den Ruhestand erledigte (2.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bielefeld an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Jürgen Mahrenholz zum Pfarrer der Ev. St.-Stephanie-Kirchengemeinde Vlotho erledigte (2.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brakel, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bielefeld an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Werner Wahlhäuser in den Ruhestand zum 1. 2. 1971 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Drensteinfurt, Kirchenkreis Münster. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Münster an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Herbert Kahle in den Ruhestand zum 1. November 1970 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Eiringhausen, Kirchenkreis Plettenberg. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Plettenberg-Ohle an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Ulrich Bienengräber in die Schleswig-Holsteinische Landeskirche zum 1. Juli 1970 frei gewordene (3.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenlimburg-Else, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Iserlohn an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Wilhelm Müsse in den Ruhestand zum 1. Januar 1971 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Iserlohn an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Bodo Geddert zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Borgentreich erledigte (1.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Herford. Der Bewerber hat Evangelische Unterweisung an der Gewerblichen Berufsschule in Bünde und an den Gewerbl.-technisch- und frauenberuflichen Bildungsstätten des Landkreises Herford in Ennigloh zu erteilen. Der Kirchenkreis hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Herford zu richten;

die durch den Tod des Pfarrers Klaus Grolmann erledigte (3.) Pfarrstelle der Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Herne, Kirchenkreis Herne. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herne an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Karl-Heinz Jessen zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dorlar frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levern, Kirchenkreis Lübbecke. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lübbecke an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Hans Häusler in den Ruhestand erledigte (2.) Pfarrstelle der Ev.-

Luth. Kirchengemeinde Levern, Kirchenkreis Lübbecke. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lübbecke an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Roxel, Kirchenkreis Münster. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Münster an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (7.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Siegen. Der Bewerber hat Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen innerhalb des Kirchenkreises zu erteilen. Der Kirchenkreis hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Siegen zu richten;

die durch den Eintritt des Pfarrers Superintendent Friedrich Knoch in den Ruhestand zum 31. Dezember 1970 frei werdende Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Steinheim, Kirchenkreis Paderborn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch die Superintendentur in Brakel an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Helmut Quarz in den Ruhestand zum 1. 11. 1970 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wanne-Mitte, Kirchenkreis Herne. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herne an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Erich Wenzel in den Ruhestand zum 1. Oktober 1970 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wiescherrhöfen, Kirchenkreis Hamm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hamm an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

#### **Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:**

Zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Hamm ist der Kirchenmusiker Heinz Pharrher durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden mit Wirkung vom 1. Mai 1970 an für die Dauer von 5 Jahren berufen worden.

#### **Prüfung von Kirchenmusikern:**

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Annemarie Buckenauer, 4803 Steinhagen, (Westf.), Ahornstr. 1293;

Martin Dickel, 46 Dortmund, Hamburger Str. 130;

Dorothee Kerstan, 4901 Hiddenhausen-Sundern, Untere Wiesenstraße 85;

Adelheid Koch, 48 Bielefeld, Margaretenweg 5;

Karl Soppelsa, 4951 Nammen/ü. Minden (Westf.), Im Langenfeld 16.

Das mittlere Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegen der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Gisela Sobotta, 336 Osterode (Harz),  
Hoelemannpromenade 7;

Ernst Günter Hillnhütter, 5905 Freudenberg  
(Krs. Siegen), Bühler Straße 11.

#### Stellengesuch:

Küster im Alter von 56 Jahren, bisher an einer größeren Kirche im Ruhrgebiet, sucht eine neue Anstellung als Küster an einer kleineren Kirche oder auch als Hausmeister in einem kirchlichen Heim oder sonstigen kirchlichen Gebäude. Er ist verheiratet und hat noch für zwei Kinder im Alter von 12 und 17 Jahren zu sorgen. Anfragen werden erbeten an das Landeskirchenamt unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen „17229/70/A 7a — 19“.

#### Stellenangebote:

Die Evangelische Kirchengemeinde Welper sucht zur möglichst umgehenden Anstellung einen Jungendwart, der die bestehende Jugendarbeit (Jungenjungschar, 2 Mädchenjungscharen, 1 gemischter Jugendkreis) fortführt und im Gemeindebezirk Blankenstein-Buchholz Jugendarbeit aufbaut. Er soll eine abgeschlossene Ausbildung an der Jugendsekretär-Schule in Kassel oder einem katechetischen Seminar besitzen. Praktische Erfahrung in der Jugendarbeit ist erwünscht, aber nicht unbedingt Voraussetzung. Die Vergütung richtet sich nach der Vergütungsgruppe VI b BAT. Welper gehört zur Ortsklasse S. — Bewerbungen werden erbeten an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Welper, z. Hd. von Herrn Pfarrer P. Paul, 432 Hattingen-Welper, Marxstr. 23.

Die Ev. Kirchengemeinde Wanne-Süd sucht zum 1. Oktober 1970 oder zu einem späteren Termin für ihre B-Stelle einen Kirchenmusiker. Die Gemeinde hat ca. 5.700 Seelen. Sie ist kirchenmusikalisch aufgeschlossen. Dem Kirchenmusiker stehen zur Verfügung eine neue Kemper-Orgel (3 Manuale, 30 Register), ein fast vollständiges Orffsches Instrumentarium und verschiedene andere Instrumente. Vorhanden sind Kirchenchor, Frauenchor, Konfirmanden-Singgruppe, Posaunenchor. Erwartet wird vom Kirchenmusiker neben dem gottesdienstlichen Orgelspiel und der Chorleitung vor allem die Gestaltung von kirchenmusikalischen Vespern, regelmäßiges Singen mit den Gruppen der Gemeinde und die Mitarbeit im Mitarbeiterteam der Gemeinde. Bei der Wohnungssuche kann die Gemeinde behilflich sein. Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium Wanne-Süd, z. Hd. Herrn Pfr. Herber, 468 Wanne-Eickel, Zeppelinstraße 3.

#### Gestorben sind:

Pfarrer i. R. Gerhard Jasper, früher Pfarrer der Anstaltsgemeinde Bethel, am 22. Juli 1970 im 80. Lebensjahre;

Pfarrer Hans Mack in Bismarck, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 1. August 1970 im 63. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. Wilhelm Meyer, früher in Oeding, Kirchenkreis Steinfurt, am 11. August 1970 im 72. Lebensjahre.

#### Hinweis:

Trockenfotokopiergerät Modell 3 M — 209 Baujahr 1967 — in ständiger Wartung — zum Preis von 500,— DM abzugeben. Anfragen an das Landeskirchenamt — Statistisches Referat —.

### Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Erich Zilien, „Jugendarbeit“ — Formen, Ziele, Methoden — 116 Seiten, farb. celloph. Umschlag, 12,80 DM, Walter Raum Verlag.

Für eine Bestandsaufnahme der Jugendarbeit ist zu wenig Stoff geboten. Der Verfasser ist stark an neuen Formen interessiert, die erfahrungsgemäß in wenigen progressiven Gruppen verwirklicht werden.

Aber als Überblick der heute viel diskutierten Formen, Ziele, Methoden, ist das Buch durchaus brauchbar, denn es wird Information geboten für einen Leser, der aus Tageszeitungen oder aus Diskussionsbeiträgen von diesem oder jenem gehört hat, ohne sich einen Reim auf die gesamte Entwicklung dabei machen zu können. Für die Vertiefung der dabei gewonnenen Einsichten ist das Literaturverzeichnis sehr nützlich.“

Dr. Fr.

In der Siebenstern-Taschenbuchreihe sind folgende Bände erschienen:

**Bonhoeffer-Auswahl Band 3 / Entscheidungen** 1936—1939 Nr. 151,

**Bonhoeffer-Auswahl Band 4, Konsequenzen** 1939—1944 Nr. 152,

Hans Küng, „Was ist Kirche?“ Nr. 153, je Band 3,90 DM.

Der Mut des Verlages, uns zwei weitere Bände der Bonhoeffer-Auswahl zur Verfügung zu stellen, kann nicht genug gelobt werden. In dieser Auswahl finden sich nicht nur lange Auszüge aus größeren Schriften, wie z. B. der Ethik, sondern vor allem eine Fülle von Predigten, Briefen, Aufsätzen zu den verschiedensten Themen, die für uns der hohen Kosten wegen nur schwer erreichbar wären. Die Vielseitigkeit des Inhaltes ist heute besonders wertvoll, da Bonhoeffer zwar häufig zitiert wird, aber offenbar nur in sehr einseitiger Weise ausgewertet wird. Eine besondere Gabe ist auch das Buch des katholischen Dogmatikers. Niemand, der sich ernsthaft mit den Problemen der Ökumene befaßt, kann an diesem vom Verfasser selbst gekürzten Werk vorübergehen. Das einige wichtige Kapitel aus der Originalausgabe herausgenommen werden mußten, läßt den Wunsch entstehen, daß diese in einem zweiten Band nachgeliefert werden möchten.

G. B.

**Worte des Christus Jesus und seiner neutestamentlichen Zeugen**, 172 Seiten, Efalineinband, Kalenderformat, 2,— DM. Aussaat Verlag, Wuppertal.

In bewußter Anknüpfung an das rote Büchlein mit „den Worten des Vorsitzenden Mao“ sind hier Bibelzitate des Neuen Testaments unter 16 The-

men, z. B. — Das neue Leben — Ein neues Bürgerrecht — Gerufen zum Engagement — Gegen den Geist der Sorge — usw. zusammengestellt worden. Wer dieses Büchlein bei sich trägt, wird gewiß manche sonst verlorene Zeit zu wertvoller Besinnung nützen können. G. B.

Im Aussaat Verlag ist in der Reihe Auslegung des Neuen Testaments jetzt erschienen „**Brief an die Galater, Brief an die Epheser**“ von William Barclay, 195 Seiten, Subskr. 8,80 DM.

Im Hinblick auf die Bibelwoche dieses Jahres weisen wir auf diesen Band besonders gern hin, der zum Verständnis wesentlich beitragen kann.

G. B.

**Tondokumentation Dr. Gustav Heinemann** — Ein Lebensbild in Dokumenten und Zeugnissen — Langspielplatte 19,— DM, Aussaat-Verlag Wuppertal.

Diese Dokumentation des Lebensbildes eines Christen, der 1937 den Vorsitz im CVJM Essen übernommen hat, ist gut geeignet als eine Arbeitshilfe für die Gestaltung von Jugend- und Gemeindeveranstaltungen, weil in ihm 6 Jahrzehnte deutscher Geschichte an uns vorüberziehen. Wir hören die Stimmen von Männern, die in Deutschland Geschichte gemacht haben, von Kaiser Wilhelm II. bis zu Theodor Heuss oder solchen, die im Bereich der Kirche weltweit gewirkt haben, wie z. B. Martin Niemöller. Auch für manchen älteren Menschen wäre diese Platte ein sinnvolles Geschenk anlässlich eines Geburtstages oder eines Jubiläums.

G. B.

Bertha Rheinberg — Anneliese Pokrandt, „**Mit Gott leben**“. Eine evangelische Glaubenslehre. In Zusammenarbeit mit Gerhard Brandt, Edith Napierski, Dr. Gerd Schimansky und Pfarrer Friedrich

Wolf †. 48 S. kart., mit 18 Fotos und 3 Zeichnungen, ca. DM 4,80, Best.-Nr. 028/3.

Läßt sich Luthers Kleiner Katechismus so kürzen und vereinfachen, daß er — bei Wahrung der Substanz und auch des Sprachklanges — Volksschülern dargeboten werden kann? Kann er darüber hinaus sogar lernbehinderten Schülern vorgelegt werden, was freilich eine äußerste Reduzierung und Vereinfachung und damit auch Entfernung vom Luthertext erfordert?

Das Buch „Mit Gott leben“ stellt einen solchen Versuch dar. Es ist als Hilfe für den Lehrer gedacht, der an einer Sonderschule Religionsunterricht erteilt. Dabei geht es in diesem Buch um Verstehbarkeit — soweit ein rationales Verstehen in dieser Sache überhaupt möglich ist. Das schlichtere, das überschaulichere, das dem Alltag nähere Wort wurde jeweils gesucht, selbst wenn eine leichtere, aber flachere Wendung rascher zu „kapieren“ wäre. Nicht immer dringt das leicht zu Verstehende, glatt und geheimnislos, in seelische Tiefenschichten ein.

Das Buch „Mit Gott leben“ bietet zwei Fassungen an. Auf der einen Seitenspalte steht die Fassung für Lernbehinderte, auf der anderen die stärker an Luther angelehnte Version.

Wichtig schien dem Arbeitskreis vor allem, den Text durch Fotos und Bilder lebendig werden zu lassen. Das Kind soll sich in seiner Welt angesprochen fühlen und Hilfen für seinen Alltag finden. Dem Unterrichtenden wird ein guter Einblick in die Vorstellungswelt der Kinder gegeben, wenn er vom Bild ausgeht und die Kinder ihre Gedanken frei äußern läßt. Die Schüler werden durch die Bilder in ihrer Aktivität angeregt, ähnliche Fotos aus Zeitungen und Illustrierten zu sammeln. Diese können in ein Arbeitsheft geklebt oder als Fotomontage zu einem entsprechenden Text aus dem Katechismus in der Schule oder im Kindergottesdienst ausgestellt werden.

Verlag Dürrsche Buchhandlung KG, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 207. Dr. Rö.